



## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet „**Ich kann Leben retten!**“.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hamburg) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V."

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Adresse:

Griegstrasse 73

22763 Hamburg

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2016 ist ein Rumpfbjahr und läuft vom Gründungsdatum bis zum 31.12.2016

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Verein fördert selbstlos in der deutschen Bevölkerung das Wissen, um möglichst jeden Bürger in die Lage zu versetzen, bei anderen Menschen im Fall des akuten Herz-Kreislauf- und des Atemversagens laientaugliche lebensrettende Notfallmaßnahmen durchzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Information zu Notfall-Hilfsmaßnahmen und Ausbildung in Schulen, Kindergärten, Sportvereinen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkbildung
- Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen
- Unterstützung wissenschaftlicher Initiativen zum Thema akuter Herztod,
- Ausbildung von Notfalltrainern
- bundesweite Verbreitung von auch öffentlich zugängigen AEDs

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und soll keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.



## **§ 5 Mittelverwendung – Verbot von Begünstigungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es können auch Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben werden.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden vom Vorstand an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Bei Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand die Beiträge angemessen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder zum Jahresschluss, wenn die schriftliche Kündigung des Mitglieds bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wenn das Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen die Rückstände vollständig ausgleicht. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand einzulegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes, sofern der Vorstand nicht etwas anderes anordnet.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und gegebenenfalls der Beirat.



## **§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Eingeladen wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag ausschließlich mittels elektronisch versandter Einladung. Um die Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen, gibt jedes Mitglied bei Aufnahme eine elektronisch zustellfähige Adresse an. Hat ein Mitglied keine elektronische Adresse, erhält er die Einladung zur Mitgliederversammlung per einfachem Brief.

Alle Erklärungen des Vorstands gegenüber dem Mitglied dürfen jeweils an die zuletzt vom Mitglied an den Vorstand bekannt gegebene Adresse (Post, Fax oder Email oder sonstige elektronische Übermittlungswege) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und ggfls. des Beirats, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins, über die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und über Widersprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt; dabei hat der erste Vorsitzende ein Doppelstimmrecht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung auch durch elektronische Abstimmung erfolgen.

Alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu der zuvor bekanntgegebenen Agenda werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und von dem zuvor bestimmten Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder beizufügen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei und mehr Vereinsmitglieder anwesend sind.

Anträge für Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor dieser beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden und sollen vom Vorstand an alle Mitglieder mitgeteilt werden.

Eine Vollmachtserteilung für Abstimmungen durch ein Mitglied an ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehen; Schriftführer und Schatzmeister



können in Personalunion geführt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Falls erforderlich, können die Vorsitzenden jeweils einzeln ein weiteres Vorstandsmitglied schriftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1000.- Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Fällt ein Vorstandsmitglied weg (Amtsniederlegung, Ausschluss), kann der übrige Vorstand sich aus dem Kreise der Mitglieder des Beirats oder des Vereins für das weggefallene Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Beratung, Entlastung und Ergänzung einen Beirat zu schaffen.

Beiratsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder und dritter Personen auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand bestimmt oder auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Beiratsmitglieder dürfen an Vorstandssitzungen, nicht aber an dessen Abstimmungen teilnehmen.

## **§ 13 Auflösung und Zweckwegfall**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Patriotische Gesellschaft von 1765 – Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, sollte diese nicht mehr bestehen, hilfsweise an die Universität Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.



Hamburg, den 10. Dezember 2020

aktuelle Fassung, geändert nach der Mitgliederversammlung vom 14.10.2016

aktuelle Fassung, geändert nach der Mitgliederversammlung vom 8.12.2020

Anhang:

1. Aufnahmegebühr: wird zur Zeit nicht erhoben
2. Jahresbeitrag:
  - a. 100.-€ für Einzelpersonen
  - b. 500.-€ für institutionelle Mitglieder oder juristische Personen
3. Umlagen: